

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 7 vom 20.03.2020

### 1./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**

**hier:** Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 20.03.2020 auf Grundlage des ergänzenden Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 20.03.2020 auf Grundlage des ergänzenden Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Auf Grundlage des ergänzenden Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Haan zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) folgende

**Allgemeinverfügung:**

Allgemeinverfügung

Präambel

Ziel und Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, jeden sozialen Kontakt zwischen Menschen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Denn jeder Kontakt birgt das Risiko einer Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, selbst wenn dessen Träger/Trägerin dies möglicherweise nicht bemerkt oder von einer Erkrankung weiß. Jede Person, selbst wenn sie nicht mit Wohnsitz in Haan gemeldet ist, sich aber im Stadtgebiet Haan aufhält, soll sich bei jeder Handlung oder zwischenmenschlichen Interaktion fragen, ob der persönliche Kontakt zu einem oder mehreren Mitmenschen notwendig und erforderlich ist. Dabei darf es nicht um wirtschaftliche oder dem Freizeitverhalten sowie dem ansonsten üblichen zwischenmenschlichen Umgang geschuldeten Überlegungen gehen. Es geht ausschließlich um die Gesundheit jeder/jedes Einzelnen und dem höherwertigen Ziel, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um hierdurch risikobehaftete Personengruppen zu schützen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

1. Verbote und Beschränkungen

Zusammenkünfte von zwei oder mehr Personen unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass

- sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z. B. Familien, ständige Wohngemeinschaften),
- die Zusammenkunft kurzzeitig zufällig (nicht oder nicht spontan verabredet) und / oder bei der der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar ist,
- die Zusammenkunft aus zwingenden Gründen (z.B. im Rahmen gesetzlicher Aufgabenerledigung oder beruflich / in der Natur der Sache liegend unaufschiebbar) erfolgt,
- sie im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs (z. B. Warten an Bushaltestellen) zusammenkommt. Hier gilt die allgemeine Empfehlung, Fahrten im öffentlichen Nahverkehr, wenn möglich, zu vermeiden.

2. Unter die Verbote i. S. der Ziff. 1 fallen insbesondere

- Ansammlungen von Personengruppen (ab zwei Personen) auf Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen i. S. des § 1 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haan vom 11. 02. 1999

[https://www.haan.de/media/custom/1581\\_153\\_1.PDF?1499241336](https://www.haan.de/media/custom/1581_153_1.PDF?1499241336)

- das Anbieten und die Annahme von Dienstleistungen, die mit einem körperlichen Kontakt wie bei Friseuren, Piercing- und Tattoo-Studios, Maniküre- und Kosmetikläden, Fingernagelsalons und - sofern es nicht um eine physiotherapeutische Krankbehandlung geht - von Massagestudios,
  - der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten inkl. Hotelgaststätten, Biergärten, Mensen, Bäckereien, Metzgereien, Imbissen, Eisdielen und sonstigen Einrichtungen,
  - der direkte und unverpackte Verkauf von Speisen in Imbissbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen,
  - der Aufenthalt auf und die Nutzung – auch von Einzelpersonen – von Spielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, Bouleplätzen, öffentliche Tischtennisplatten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Ansonsten gelten weiterhin die kontaktreduzierenden Maßnahmen, die mit Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 im Amtsblatt der Stadt Haan Nr. 5 bekanntgemacht wurden.
  4. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG ist nach § 3 ZVO-IfSG die Stadt Haan als örtliche Ordnungsbehörde.
  5. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis einschließlich 19. April 2020. Ergänzende und/oder aufhebende Verfügungen sind ereignisabhängig jederzeit möglich.
  6. Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Haan.
  7. Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß der §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
  8. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S.1, 17 Abs. 2 S. 1 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen.

#### **Zu Ziffer 1 bis Ziffer 3:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere - über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, einer in den vergangenen Tagen verstärkt exponentiellen Zunahme ordnungsbehördlicher Maßnahmen, wiederholten Ansammlungen einer Vielzahl von Personen ist grundsätzlich jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt zweier oder mehr Menschen zu vermeiden. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass die Anordnung dieser Allgemeinverfügung erheblich dazu beitragen kann, eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen, um somit insbesondere risikobehaftete Menschen zu schützen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens zu gewährleisten.

Die mit dieser Verfügung verbundene weitere Einschränkung des öffentlichen Lebens und die damit einhergehenden Beschränkungen für die Bevölkerung ist dringend geboten. Auch wenn sich die meisten Menschen in dieser Stadt angemessen, vorsichtig und rücksichtsvoll verhalten, ist diese Maßnahme aufgrund des Fehlverhaltens, der mangelnden Einsicht und/oder des fehlenden Bewusstseins/Verständnisses Einzelner angebracht. Insbesondere die Ansammlung größerer Personengruppen in den letzten Tagen im Stadtgebiet, zumeist aus Gründen der Freizeitgestaltung, macht diesen erheblichen Einschnitt in die persönliche Lebensgestaltung für Alle erforderlich, da das Virus weder vor verständigen noch unverständigen Menschen Halt macht.

Es kommt jetzt auf das angepasste Verhalten eines jeden Einzelnen an, ansonsten wird sich eine drastische und vor allem sehr rasche Ausbreitung des Virus mit zum Teil lebensgefährliche Folgen für Einzelne nicht vermeiden lassen. Der **Appell an Alle** lautet:

**Vermeiden Sie unnötige soziale Kontakte und verzichten Sie auch auf soziale Aktivitäten, wie z. B. das gemeinsame Grillen unter Nachbarn, das gemeinsame Spielen von Kindern aus unterschiedlichen Familien, das gemeinsame Ausführen der Hunde mit anderen Hundehaltern etc.**

Weitere Maßnahmen und Beschränkungen behält sich die Stadt Haan als Ordnungsbehörde ausdrücklich vor.

Zu Ziffer 5:

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt zunächst bis einschließlich den 19. April 2020. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist jedoch eine Verlängerung dieser Verfügung nicht auszuschließen, sondern wahrscheinlich.

Zu Ziffer 6:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Stadtgebiet Haan.

Zu Ziffer 7:

Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Das zu schützende Rechtsgut „Gesundheit der Bevölkerung“ und das damit einhergehende Ziel der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus rechtfertigt in Abwägung mit Individualinteressen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Hemmung der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung durch Einlegung von Rechtsmitteln wäre in keinem Fall hinnehmbar und würde kontraproduktiv wirken und letztlich dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Haan, 20. März



Dr. Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin